

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960 i.d.F. VOM 18.8.1976  
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968  
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- FLURSTÜCKSGRENZEN
- 120 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- ▨ VORHANDENE BEBAUUNG

LEGENDE DER PLANUNG

- WR** REINES WOHNGEBIET § 3 BauNVO  
 AUSNAHMEN GEM § 3(3) BauNVO SIND NICHT ERLAUBT  
 NEBENANLAGEN GEM § 14 ABS.1 BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG
- ▬ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG (VEREINFACHTE ÄNDERUNG)
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER WEGE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ▬ GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG
- BAUGRENZE
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ST STELLPLÄTZE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- TU TALSEITIG UNTERGESCHOSS

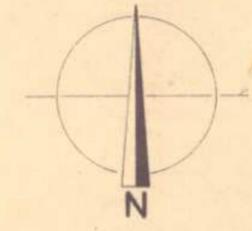
TEXTLICHE FESTSETZUNG:

VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND DURCH DIE PLACIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM ZUGE DER BAUARBEITEN, SOWIE IRGEND MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZUERHALTEN, DABEI SOLLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BZW 500qm FLÄCHE WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS EIN HOCHWERDEN- DER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN (SIEHE § ABS.1 ZIFF. 15 UND 16 BBAUG)

STADT MÜNDE

2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLANES 17b "KLEEBERG"

gemäß § 13 BBAUG



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.11.73). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
 Göttingen, den 14.11.1977

Katasteramt  
 in Vertretung:  
*[Signature]*  
 Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt Münden hat die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs.1 Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen am 23.5.1977

Hann. Münden, den 8.11.1977  
*[Signature]*  
 Stadtdirektor

Der Entwurf wurde durch die STADT MÜNDE -Planungsabteilung- ausgearbeitet

Hann. Münden, den 8.11.1977  
*[Signature]*  
 Planverfasser

Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen und die benachbarten Grundstückseigentümer sowie die nach § 2 Abs.5 BBAUG beteiligten Behörden und Stellen haben der vereinfachten Änderung gem. § 13 BBAUG zugestimmt.  
 Hann. Münden, den 5.11.1977

*[Signature]*  
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Münden hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BBAUG gem. § 10 BBAUG sowie des § 5 Niedersächsische Gemeindeordnung vom 4.5.1955 (Nieders. GVB. S. 126) in der z. Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen am 1.9.1977

Hann. Münden, den 8.11.1977  
*[Signature]*  
 Bürgermeister

Zugestimmt nach § 13 Abs.1 des BBAUG i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage -214.8.4-244024-9, 24.3.1978

Hildesheim, den 10.1.78  
*[Signature]*  
 Bezirksregierung Braunschweig Außenstellen Hildesheim - im Auftrage

Der Satzungsbeschluss und die Zustimmung sowie Ort u. Zeit der Auslegung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurden entsprechend § 12 BBAUG bekanntgemacht am 22.6.78 / Amtsblatt f.d. Landkr. Göttingen, Nr. 25. Mit dieser Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.  
 Hann. Münden, den 29.6.78

*[Signature]*  
 Stadtdirektor

Flur 25 / Flurstück 101/2  
 Landkreis : Göttingen  
 Gemeindebezirk : Münden  
 Gemarkung : Münden  
 Maßstab : 1:1000